

10. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 22. Februar 1951.

231/J

A n f r a g e

der Abg. E l s e r und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung für volksdeutsche
Arbeiter.

-.--.-

Das Arbeitsamt für die Arbeiter der Bekleidungs-, Leder- und Textilbranche in Wien V., Amtshausgasse 5, hat das Ansuchen der volksdeutschen Schneiderin Frau Susanne Fischer, Wien III., Traugasse 2/8, um Auszahlung der ihr zustehenden Arbeitslosenunterstützung - laut Bescheid G.Nr.Be 22.565 abgelehnt. In der Begründung des Bescheides wird angeführt, dass Frau Susanne Fischer deshalb keine Arbeitslosenunterstützung bekommen könne, weil sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitze, keine Aufenthaltsbewilligung habe und daher der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehe.

Dieser Bescheid steht in offenkundigem Widerspruch zu dem in Geltung stehenden Arbeitslosenversicherungsgesetz, welches den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung nicht von der österreichischen Staatszugehörigkeit abhängig macht. Eine Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf österreichische Staatsbürger bestand bis vor kurzem nur für die Notstandshilfe, die aber bekanntlich auf Grund eines erst kürzlich gefassten Gesetzesbeschlusses nunmehr auch den volksdeutschen Arbeitern - zu denen Frau Susanne Fischer gehört - gewährt werden wird.

Unrichtig ist es auch, dass Frau Fischer der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehe, weil sie keine Aufenthaltsgenehmigung habe. Ihre Aufenthaltsbewilligung wurde zwar durch eine reaktionäre und arbeiterfeindliche Verfügung des Innenministeriums - welche den Gegenstand einer Anfrage der Abgeordneten H o n n e r und Genossen an den Bundesminister für Inneres bildete - mit dem 15. April 1951 befristet, ist aber jedenfalls gegenwärtig noch durchaus in Kraft. Aber selbst wenn diese Aufenthaltsbewilligung schon abgelaufen wäre, könnte die Arbeitslosenunterstützung mit dieser Begründung nicht verweigert werden, da sie eine Versicherungsleistung darstellt und von einer solchen Bewilligung nicht abhängig gemacht werden kann.

Die volksdeutsche Arbeiterin Susanne Fischer entspricht allen Anforderungen, welche für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung von Gesetzes wegen erhoben werden.

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. Februar 1951.

Frau Susanne Fischer ist aber eine von jenen volksdeutschen Arbeitern und Arbeiterinnen, denen vor kurzer Zeit durch einen Bescheid des Innenministeriums ab 15. April die Aufenthaltsbewilligung für Österreich mit der Begründung entzogen wurde, sie hätte im Kampf gegen den 4. Lohn- und Preis-pakt mit den streikenden österreichischen Arbeitern Solidarität bekundet. Es drängt sich daher die Vermutung auf, dass die erwähnte Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung kein zufälliger Missgriff des Arbeitsamtes Wien ist, sondern ein Versuch, in Ergänzung der reaktionären Massnahmen des Innenministeriums jene volksdeutschen Arbeiter, welche sich weigern, den um ihre Rechte kämpfenden österreichischen Arbeitern als Streikbrecher in den Rücken zu fallen, einzuschüchtern, indem man sie der Existenzgrundlage beraubt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die folgende

A n f r a g e

Ist der Herr Bundesminister bereit, den gesetzwidrigen Bescheid des Arbeitsamtes Wien in Angelegenheit der volksdeutschen Arbeiterin Susanne Fischer sofort rückgängig zu machen und die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung zu veranlassen?

Ist der Herr Bundesminister bereit, Vorsorge zu treffen, dass die Organe der Arbeitsvermittlungsstellen sich in Zukunft nicht mehr zu Bütteldiensten gegen Arbeiter missbrauchen lassen, die von ihrem verfassungsmässig garantierten Streik- und Koalitionsrecht Gebrauch machen?

-.-.-